



FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Kreisgruppe Rheinisch-Bergischer Kreis

6. Mai 2010

BUND wird Wiedereröffnung der Deponie auf dem Lüderich nicht hinnehmen !

Die kürzlich vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) angekündigte Wiedereröffnung der Erddeponie auf dem Lüderich wäre mit den bestehenden Gesetzen unvereinbar und ist von der Aufsichtsbehörde, dem Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK), unverzüglich zu unterbinden.

„Mit seinem Antrag auf Umwandlung des westlichen Teils der Deponie-Lüderich in eine Schadstoff-Deponie (DK I - Deponie) hat der BAV in diesem Bereich gleichzeitig sein Vorhaben, dort Erdaushub abzulagern, endgültig aufgegeben und damit seine Rechte aus der Genehmigung von 1996 verloren“, erklärt BUND-Sprecher Ragnar Schaefer. „Ein Abkippen von Bodenaushub auf diesen Flächen wäre ein eklatanter Rechtsverstoß gemäß § 77 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - selbst bei einer späteren Aufgabe der DK I -Pläne. Der RBK hat den Planfeststellungsbeschluss von 1996 daher unverzüglich aufzuheben.“*

Dies ergibt sich auch faktisch bereits aus der Tatsache, dass der gestellte DK I - Antrag dann gar nicht mehr erfüllbar wäre: Sollte das DK I - Verfahren aufgrund der möglichen Änderung des Regionalplanes tatsächlich noch 2 Jahre lang andauern und würde auf der Fläche während dieser Zeit Erdaushub im Umfang der Vorjahre abgelagert, wäre bereits rund ein Viertel des beantragten DK I - Volumens verfüllt.

Bei einer Aufgabe der DK I - Planungen und dem Ansinnen, auf dem Lüderich erneut Erdaushub abzulagern, wäre ein neues Planfeststellungsverfahren notwendig, dessen Ausgang jedoch völlig offen ist.

„Boden stellt ein wichtiges Gut dar, das nicht mit Bauschutt und anderen Abfällen vermischt einfach irgendwo abgekippt werden sollte. Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass der Bodenaushub möglichst an den Orten ihrer Entstehung verbleibt oder für andere Baumaßnahmen weiterverwendet wird“, so Schaefer. „Deponien für Erdaushub passen nicht mehr in unsere Zeit !“

*: siehe anhängende Hintergrundinformation
Weitere Informationen erhalten Sie bei
Ragnar Schaefer, Tel.: 0174 / 8869778

Hintergrundinformation

zur Pressemitteilung des BUND vom 06.05.2010

**Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999**

§ 77 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Wird ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen worden ist, endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben. In dem Aufhebungsbeschluss sind dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Werden solche Maßnahmen notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so kann der Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde zu geeigneten Vorkehrungen verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten hat jedoch der Eigentümer des benachbarten Grundstückes zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.